

DER EINTRITT IN DEN RUHESTAND

AUS STEUERLICHER SICHT



Jörg-Michael Satz
Präsident der MOVING, Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Übergang vom aktiven Berufsleben in den Ruhestand ist eine Zeit des Wandels, der Besinnung und der Planung. Es ist ein Schritt, der nicht nur persönliche, sondern auch finanzielle Veränderungen mit sich bringt. Besonders für Selbständige ergeben sich dabei spezifische steuerliche Überlegungen, die sorgfältig bedacht werden müssen. Die Fragestellungen reichen von der optimalen Nutzung steuerlicher Vorteile bei der Betriebsveräußerung oder -aufgabe bis hin zur steuerlichen Behandlung von Betriebsübergaben innerhalb der Familie.

Diese Broschüre dient als Wegweiser durch den Dschungel der steuerlichen Regelungen und bietet praxisnahe Einblicke in die Themen Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe und Betriebsübergabe. Sie ist das Ergebnis intensiver Recherchen und basiert auf dem Fachwissen erfahrener Steuerberater, die sich auf die spezifischen Bedürfnisse von Fahrlehrern spezialisiert haben. Durch detaillierte Beispiele und leicht verständliche Erläuterungen werden komplexe Sachverhalte greifbar gemacht, um Ihnen eine fundierte Basis für Ihre Entscheidungen zu bieten.

Wir laden Sie ein, sich mit den Inhalten dieser Broschüre vertraut zu machen und sie als Grundlage für Ihre Planungen zu nutzen. Egal, ob Sie sich am Anfang Ihres Weges in den Ruhestand befinden oder bereits konkrete Schritte unternehmen – es ist nie zu früh oder zu spät, sich mit den steuerlichen Aspekten auseinanderzusetzen.

Mit besten Wünschen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Satz', written in a cursive style.

Ihr Jörg-Michael Satz

*Präsident
MOVING International Road Safety Association e. V.*

INHALT

Vorwort	2
Einleitung	4
Darstellung der Schwerpunktfälle	
1. Betriebsveräußerung	5
1.1 Allgemeines	5
1.2 Voraussetzungen der Betriebsveräußerung	6
1.3 Ermittlung des Veräußerungsgewinns	8
1.4 Fallbeispiel Betriebsveräußerung	9
1.5 Steuerliches Wahlrecht bei Veräußerung gegen Renten	10
1.6 Veräußerung von Gesellschaftsanteilen oder Ausscheiden aus einer Gesellschaft	11
1.7 Besonderheit der Betriebsaufspaltung	12
2. Betriebsaufgabe	13
2.1 Voraussetzungen der Betriebsaufgabe und Steuerbegünstigungen	13
2.2 Ermittlung des Aufgabegewinns	14
2.3 Fallbeispiel Betriebsaufgabe	15
2.4 Besonderheit Verpächterwahlrecht	15
3. Betriebsübergabe zu Lebzeiten	16
3.1 Allgemeines	16
3.2 Ertragsteuerrecht: Ziel der Buchwertfortführung	17
3.3 Schenkung von Gesellschaftsanteilen aus Sicht der Ertragsteuern	18
3.4 Betriebsübergabe und Schenkungsteuer	18
3.5 Fallbeispiel	20
4. Umsatzsteuer	21
Abschließende Hinweise	22
Notizen	23

Ja, auch das Ende der selbstständigen Tätigkeit als Fahrlehrer muss aus steuerrechtlicher Sicht sorgfältig geplant werden, um nicht böse Überraschungen zu erleben.

Denn einerseits sollten bei Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe die Steuerbegünstigungen (vor allem der Steuerfreibetrag und der sog. „halben Steuersatz“) gezielt genutzt werden.

Andererseits ist bei einer Betriebsübergabe, z. B. innerhalb der Familie im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, darauf zu achten, die Steuerbegünstigungen zur Vermeidung von Schenkungsteuer zu prüfen und zu nutzen.

Diese Informationsbroschüre soll über die steuerlichen Folgen der wesentlichen Anwendungsfälle der Beendigung Ihrer Selbständigkeit informieren. Dabei werden die Schwerpunktthemen:

- Betriebsveräußerung
- Betriebsaufgabe und
- Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge beleuchtet.

Letztlich muss sich die Erkenntnis durchsetzen, dass die Planung und Durchführung der Betriebsveräußerung bzw. Betriebsaufgabe oder -übergabe unbedingt professionelle Hilfe erfordert! Bitte konsultieren Sie Ihren Steuerberater oder schreiben Sie uns an¹.

Ansprechpartner

Sollten Sie oder Ihr Steuerberater Fragen zu den Ausführungen haben, steht Ihnen als Ansprechpartner Herr Tino Srebne, Dipl. Finanzwirt (FH) und Steuerberater zur Verfügung.

Praxistipp

Unterschätzen Sie die steuerlichen Folgen nicht!

Denn wussten Sie, dass z. B. Wertsteigerungen betrieblich genutzter Grundstücke/Gebäude, die im (Mit-)Eigentum des Betriebsinhabers stehen, aber auch nur anteilig betrieblich genutzter Grundbesitz bei Betriebsaufgabe besteuert werden?

Hinweis aus Erwerbersicht

Auch aus Sicht des Erwerbers will die Übernahme gut geplant sein. Insbesondere kann sich aus § 75 AO eine Haftung für Steuerschulden des Betriebsübergebers ergeben; ebenso für allgemeine Verbindlichkeiten aus § 25 HGB!

Zudem sollte auch eine Rechtsberatung in Fragen des Sozialversicherungsrechts eingeholt werden.

¹ Schreiben Sie uns hierzu gern unter info@beratungs-werk.de an.

1. BETRIEBSVERÄUSSERUNG

1.1. Allgemeines

Bei einer Betriebsveräußerung im Ganzen ist ein erzielter Veräußerungsgewinn steuerpflichtig und unterliegt der Einkommensteuer. Allerdings können hierfür, im Regelfall ab Vollendung des 55. Lebensjahres², auch Vergünstigungen genutzt werden, wie

- der Steuerfreibetrag i. H. v. max. 45.000 EUR³
- die Tarifbegünstigung des sog. „halben Steuersatzes“⁴.

Diese Grundsätze gelten auch bei der Veräußerung eines Anteils an einer Personengesellschaft (GbR, OHG, KG); siehe hierzu wie auch bei Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft Tz. 1.6.

Praxistipp

Lassen Sie sich zur Findung eines angemessenen Kaufpreises von unabhängiger Seite, wie z. B. dem MOVING International Road Safety Association e. V. beraten!

Grundlage der Veräußerung sollte unbedingt ein schriftlicher Vertrag sein.

² oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufs unfähig, dann auch schon vorher

³ Er mindert sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136 000 Euro übersteigt.

⁴ Tatsächlich sind es 56 % des auf den Veräußerungsgewinn entfallenden normaltariflichen Steuersatzes bis zu 5 Mio. EUR Veräußerungsgewinn, der auf Antrag einmal im Leben gewährt wird.

1. BETRIEBSVERÄUSSERUNG

1.2. Voraussetzungen der Betriebsveräußerung

Die Betriebsveräußerung einer Fahrschule im Ganzen nach § 16 EStG liegt vor, wenn:

1. alle wesentlichen Betriebsgrundlagen
2. in einem einheitlichen Vorgang
3. gegen Entgelt (Kaufpreis)
4. auf einen Erwerber (natürliche Person, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft) übertragen werden und
5. die bisher in diesem Betrieb entfaltete gewerbliche Tätigkeit des Veräußerers durch den Erwerber fortgeführt werden kann.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Erwerber den Betrieb der Fahrschule als solchen fortführt, alsbald stilllegt oder ihn als unselbstständigen Teil in seinen bisherigen Betrieb einfügt.

Werden nicht alle wesentlichen Betriebsgrundlagen (wie z. B. betrieblich genutzte Grundstücke oder Grundstücks-teile mitverkauft, sondern zurückbehalten und z. B. an den Erwerber vermietet, liegt an Stelle einer Betriebsveräußerung, eine Betriebsaufgabe gem. § 16 Abs. 3 EStG vor, welche im Prinzip dieselben steuerlichen Folgen hat, wie eine Betriebsveräußerung, siehe Tz. 2.

Praxistipp

Auch wenn in diesem Bsp. das Grundstück nicht veräußert wird, werden Wertsteigerungen betrieblich genutzter Grundstücke/ Gebäude, die im (Mit-) Eigentum des Betriebsinhabers stehen, aber auch nur anteilig betrieblich genutzter Grundbesitz bei Betriebsaufgabe mit besteuert! Selbst ein Arbeitszimmer, kann wenn es im (Mit-)Eigentum des Betriebsinhabers steht, zum Problem werden.

Soll dies vermieden werden, bedarf es einer rechtzeitig im Voraus geplanten Gestaltung, bei der ein Grundstück z. B. auf eine sog. gewerblich geprägte Personengesellschaft (im Regelfall GmbH & Co. KG) steuerneutral übertragen werden kann. Hier ist die Beratung durch einen mit diesem Spezialthema vertrauten Steuerberater dringend zu empfehlen.⁵



⁵ Schreiben Sie uns hierzu gern unter info@beratungs-werk.de an.

1. BETRIEBSVERÄUSSERUNG

Da der Begriff „Betrieb“ eine tätigkeitsbezogene Komponente aufweist, ist Voraussetzung einer Betriebsveräußerung, dass der Betriebsinhaber nicht nur die Betriebsgrundlagen überträgt, sondern auch seine selbstständige oder ggf. gewerbliche Tätigkeit aufgibt.

Das Tatbestandsmerkmal „Beendigung der bisherigen Tätigkeit“ ist nicht etwa so zu verstehen, dass der Betriebsveräußerer künftig jedwede selbstständige oder ggf. gewerbliche Betätigung zu unterlassen hat. Es bezieht sich vielmehr auf das Veräußerungsobjekt, also den veräußerten Betrieb.

Sollte der Betrieb ausnahmsweise ein Gewerbebetrieb sein, wie dies im Fall der Beschäftigung einer Vielzahl von Fahrlehrern der Fall ist⁶, würde der Veräußerungsgewinn **nicht** der Gewerbesteuer unterliegen.

Die gleichen Grundsätze zur Betriebsveräußerung gelten auch, wenn ein Teilbetrieb veräußert wird. Dies sind i. d. R. eigenständigen Filialen, Niederlassungen o.ä..

Beispiel

Kurt Kurvy hat eine Fahrschule mit 2 Niederlassungen (=Teilbetriebe). Mit Vollendung des 50. Lebensjahres veräußert er Niederlassung 1. Mit Vollendung des 60. Niederlassung 2.

Lösung

Der Veräußerungsgewinn der Niederlassung 1 ist voll steuerpflichtig. Für den Veräußerungsgewinn Niederlassung 2 erhält er die Steuerbegünstigungen des Freibetrags und der Tarifbegünstigung („halber Steuersatz“).

Praxistipp

Da man die Steuerbegünstigung des „halben Steuersatzes“ nur einmal im Leben erhält, sollte man sich bei mehreren Veräußerungen/Betriebsaufgaben genau überlegen, wofür man den Vorteil nutzen will.

Voraussetzung ist aber (i. d. R.) die Vollendung des 55. Lebensjahres.

⁶ Siehe z. B. FG Brem II 96/82 K v. 28.3.85, EFG 85, 498, rkr.

1. BETRIEBSVERÄUSSERUNG

1.3. Ermittlung des Veräußerungsgewinns

Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich somit wie folgt:

$$\begin{array}{r} \text{Veräußerungspreis} \\ + \quad \text{gemeine Werte der in das Privatvermögen} \\ \quad \text{überführten Wirtschaftsgüter} \\ -/. \quad \text{Veräußerungskosten} \\ -/. \quad \text{Buchwert des Betriebsvermögens} \\ \quad \text{(= Kapitalkonto lt. Schlussbilanz)} \\ \hline = \quad \text{Veräußerungsgewinn} \end{array}$$

Behält der Veräußerer einzelne Wirtschaftsgüter zurück, die dem veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb dienen, aber keine wesentlichen Betriebsgrundlagen waren, und überführt er sie in das Privatvermögen, ist der Veräußerungspreis um die gemeinen Werte dieser Wirtschaftsgüter zu erhöhen. Grundlage der Ermittlung ist eine auf den Zeitpunkt der Veräußerung aufzustellende Schlussbilanz des Einzelunternehmens. Dies gilt auch, wenn bisher der Gewinn durch vereinfachte Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) ermittelt wurde, zum Wechsel der Gewinnermittlung siehe weiter unten.

Aus der Schlussbilanz ergibt sich das Kapitalkonto, welches den Buchwert des Betriebsvermögens repräsentiert. Veräußerungsverluste sind also denkbar, wenn der Buchwert des Betriebsvermögens (Kapitalkonto lt. Schlussbilanz) den Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten übersteigt. Eine Veräußerungsverlust ist steuerlich abziehbar.

Wurden bisher – wie wohl in den häufigsten Fällen in der Praxis – keine Bilanzen aufgestellt, sondern der Gewinn durch EÜR ermittelt, ist anlässlich einer Betriebsveräußerung (oder Betriebsaufgabe) ein Übergang zur Bilanzierung erforderlich, um das bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns abzuziehende positive Kapitalkonto zu erhalten.

Praxistipp

Sollte das Kapitalkonto lt. Schlussbilanz negativ sein, weil die Schulden das Vermögen übersteigen oder Überentnahmen getätigt wurden, kommt es zum Effekt der „Nachversteuerung“ des negativen Kapitalkontos, da sich in dieser Höhe der Veräußerungsgewinn erhöht! Wirtschaftlich ist diese gerechtfertigt, weil die Veräußerung quasi zu einer Schuldfreistellung führt.

Wird der Veräußerungszeitpunkt z. B. auf den 01.01. eines Jahres festgelegt, ist der Veräußerungsgewinn grundsätzlich erst in diesem Jahr steuerpflichtig. Er wird dann (wegen der Beendigung der Tätigkeit) im Regelfall nicht mehr mit laufenden Gewinnen aus der früheren Tätigkeit zusammengerechnet und es dürfte sich (in vielen Fällen) ein niedriger Steuersatz ergeben.

Dabei sind alle Aktivposten (Anlagevermögen), insbesondere die Fahrzeuge mit den bisherigen Buchwerten anzusetzen. Aber auch sog. Umlaufvermögen ist zu aktivieren. Das betrifft vor allem Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (wie z. B. ausstehende, noch offene Ausgangsrechnungen). Auf der Passivseite sind Verbindlichkeiten (aus ausstehenden, noch offenen Eingangsrechnungen zu erfassen sowie erstmals die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten (wie z. B. für Steuerberatungskosten).

Es ist zur Vermeidung einer Doppel- oder Garnicht-Besteuerung ein Übergangsgewinn zu ermitteln, der steuerpflichtig ist; bzw. ein Übergangsverlust, der steuerlich abziehbar ist. In der Regel haben folgende Vorgänge Auswirkung auf die Übergangsermittlung:

- Erfassung von unfertigen Leistungen (wohl in der Branche exotisch) = Gewinnerhöhung
- Erfassung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen = Gewinnerhöhung
- Erfassung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen = Gewinnminderung
- Erfassung von Rückstellungen aus Lieferungen und Leistungen = Gewinnminderung

Ergebnis der Aufstellung der Schlussbilanz im Zeitpunkt der Veräußerung ist das sog. Kapitalkonto, welches sich aus der Differenz zwischen Aktiv- und Passivposten ergibt.

1. BETRIEBSVERÄUSSERUNG

1.4. Fallbeispiel Betriebsveräußerung

Sachverhalt

Der selbständig tätige Fahrlehrer Ralf Rasant (R), geboren am 30.06.1965, veräußerte am 30.06.2024 seinen Betrieb an Konrad Korrekt für einen Kaufpreis von 234.500 EUR. Das Buchkapital der auf den 30.06.2014 erstellten Steuerbilanz betrug 70.000 EUR. Die von R zu tragenden Veräußerungskosten beliefen sich auf 1.500 EUR. Einen Freibetrag gem. § 16 Abs. 4 EStG hat R bislang noch nicht in Anspruch genommen.

Aufgabe

Wie hoch ist der von R zu versteuernde Veräußerungsgewinn?

Lösung

Der Gewinn aus der Veräußerung des ganzen Betriebs gehört zu den Einkünften ist steuerpflichtig gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Der Veräußerungsgewinn wird gem. § 16 Abs. 2 EStG wie folgt ermittelt:

		EUR
Veräußerungspreis		234.500
ab: Veräußerungskosten	./.	1.500
ab: Wert des Betriebsvermögens	./.	70.000

Veräußerungsgewinn 163.000

Da R im Zeitpunkt der Veräußerung das 55. Lebensjahr vollendet hatte, ist auf Antrag ein Freibetrag gem. § 16 Abs. 4 EStG zu berücksichtigen. Der Veräußerungsgewinn übersteigt den Betrag von 136.000 EUR um 27.000 EUR, sodass der Freibetrag zu kürzen ist auf (45.000 EUR \cdot 27.000 EUR =) 18.000.

zu versteuernder Veräußerungsgewinn 145.000

Dieser Veräußerungsgewinn unterliegt als außerordentliche Einkunft i.S.d. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG der Tarifiermäßigung auf Antrag nach § 34 Abs. 3 EStG, weshalb sich der Steuersatz, der auf den Veräußerungsgewinn entfällt, auf 56 % des normaltariflichen Steuersatzes ermäßigt. Wenn also der tariflich z. B. 35 % beträgt, wäre hier begünstigte Steuersatz = 19,6 %, so dass die Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn = 28.420 EUR (gegenüber normaltariflich 50.750 EUR) beträgt.

1. BETRIEBSVERÄUSSERUNG

1.5. Steuerliches Wahlrecht bei Veräußerung gegen Renten

Wird der Betrieb gegen eine (lebenslange) Leibrente oder Zeitrente⁷ verkauft, besteht ein **Wahlrecht** auf

- a) Sofortversteuerung oder
- b) (nachgelagerte) Zuflussbesteuerung.

Zu a) Sofortversteuerung

Der bei der Veräußerung entstandene kann Gewinn sofort versteuert werden. In diesem Fall ist der Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerbegünstigt (Freibetrag und Tarifbegünstigung des „halben Steuersatzes“ gelten also). Veräußerungsgewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach den Vorschriften des BewG ermittelten Barwert der Rente, vermindert um etwaige Veräußerungskosten des Stpfl., und dem Buchwert des steuerlichen Kapitalkontos im Zeitpunkt der Veräußerung des Betriebs.

Die in den Rentenzahlungen enthaltenen Ertragsanteile sind sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG.

Zu b) (nachgelagerte) Zuflussbesteuerung

Es können stattdessen die Rentenzahlungen als nachträgliche Betriebseinnahmen i.S.d. § 15 i.V.m. § 24 Nr. 2 EStG behandelt werden.

In diesem Fall entsteht ein Gewinn, wenn der Kapitalanteil der Rentenzahlungen das steuerliche Kapitalkonto des Veräußerers zuzüglich etwaiger Veräußerungskosten des Veräußerers übersteigt; der in den wiederkehrenden Leistungen enthaltene Zinsanteil stellt bereits im Zeitpunkt des Zuflusses nachträgliche Betriebseinnahmen dar.

Praxistipp

Bei der Zuflussbesteuerung werden die Steuerbegünstigungen (Freibetrag und Tarifbegünstigung) nicht gewährt!

Diese Variante lohnt sich vor allem bei einem hohen Kapitalkonto, weil dies zunächst gegen den Kapitalanteil gerechnet werden könnte.

⁷ Ab min. 10 Jahren Laufzeit und Versorgungscharakter, im Einzelfall zu prüfen.

2. BETRIEBSAUFGABE

1.6. Veräußerung von Gesellschaftsanteilen oder Ausscheiden aus einer Gesellschaft

Anteile an einer Personengesellschaft

Ist man an einer Personengesellschaft (GbR, OHG oder KG, auch GmbH & Co. KG) beteiligt, und wird der Gesellschaftsanteil daran veräußert, gelten dieselben Grundsätze wie oben dargestellt. Es macht steuerlich also keinen Unterschied, ob man ein Einzelunternehmen oder Anteile an einer Personengesellschaft veräußert.

Gleiches gilt, wenn man aus einer Personengesellschaft gegen Erhalt einer Abfindung von der Gesellschaft erhält.

Anteile an einer Kapitalgesellschaft

Bei Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (insbesondere GmbH oder UG haftungsbeschränkt sowie einer AG), wird der Veräußerungsgewinn ebenfalls besteuert. In diesem Fall ist der Gewinn im Regelfall steuerpflichtig nach § 17 EStG.

Der Veräußerungsgewinn wird hier nach dem sog. Teileinkünfteverfahren mit 40 % steuerbefreit (§ 3 Nr. 40 c EStG) und ist also zu 60 % steuerpflichtig.

Beispiel

Sachverhalt

Fahrlehrerin Funny Fuhrmann ist alleinige Gesellschafterin der FUNKYCAR GmbH, die eine Fahrschule betreibt. Sie ist Gründungs-Gesellschafterin der GmbH und hat bisher Anschaffungskosten der GmbH-Anteile in Höhe des Stammkapital von 25.000 EUR aufgewandt. Da sie in Ruhestand gehen möchte, veräußert sie die GmbH-Anteile mit notariellem Abtretungsvertrag für einen Kaufpreis von 226.000 EUR an Thorben Turbo. Notarkosten sind i. H. v. 1.000 EUR angefallen, die sie getragen hat.

Lösung

Funny Fuhrmann hat den Veräußerungsgewinn i. H. v. 200.000 EUR (Veräußerungspreis 226.000 EUR abzgl. Anschaffungskosten Anteile 25.000 EUR und abzgl. der Veräußerungskosten von 1.000 EUR) als Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 17 EStG (Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften) zu versteuern. Der Freibetrag von 9.060 EUR geht bei Veräußerungsgewinnen ab 45.160 EUR ins Leere.

Der Veräußerungsgewinn ist nach dem Teileinkünfteverfahren i. H. v. 40 % steuerfrei (§ 3 Nr. 40 Satz 1 c) EStG. Bei einem Steuersatz von 35 % beträgt die geschätzte Einkommensteuer rd. 42.000 EUR (Veräußerungsgewinn 200.000 EUR x 60 % = 120.000 EUR x 35 %).

2. BETRIEBSAUFGABE

1.7. Besonderheit der Betriebsaufspaltung

Besonderheiten gibt es bei sog. steuerlichen Betriebsaufspaltungen, die dann entstehen, wenn (insbesondere) Betriebsgrundstücke (oder Teile davon) an Kapitalgesellschaften (i. d. R. durch Vermietung) überlassen werden und der Grundstückseigentümer beherrscht die Kapitalgesellschaft (i. d. R. GmbH).

In diesem Fall entsteht (neben der Fahrschul-GmbH) ein gewerbliches Besitz-Einzelunternehmen (oder Besitz-Personengesellschaft). Steuerlich problematisch ist hier, dass nicht nur der betriebliche genutzte Grundbesitz, sondern auch die Anteile an der GmbH steuerverstrickt sind.

Beispiel

(Abwandlung zum vorherigen Beispiel Funny Fuhrmann)

Sachverhalt

Fahrlehrerin Funny Fuhrmann hatte vor der Veräußerung der GmbH-Anteile das Betriebsgrundstück an die GmbH vermietet. Es bestand eine Betriebsaufspaltung.

Lösung

Zusätzlich zu den Folgen aus der Veräußerung der GmbH-Anteile (siehe oben), kommt es zusätzlich zu einer Betriebsaufgabe des Besitz-Einzelunternehmens, so dass das stillen Reserven im Grundstück als Aufgabegewinn versteuert werden müssen!

Praxistipp

Betriebsaufspaltungen sollten, wenn möglich vermieden werden. Das geht z. B. mit dem sog. „Wiesbadener Modell“, in dem Ehegatten Grundstück und GmbH-Anteile jeweils getrennt halten.

Bestehende Betriebsaufspaltungen dürfen nicht ohne Plan und steuerliche Beratung beendet werden!

2. BETRIEBSAUFGABE

2. Betriebsaufgabe

2.1. Voraussetzungen der Betriebsaufgabe und Steuerbegünstigungen

Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des ganzen Betriebs, die Aufgabe eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils (also eines Anteils an einer Personengesellschaft), § 16 Abs. 3 Satz 1 EStG.

Eine Betriebsaufgabe i.S.d. § 16 Abs. 3 Satz 1 EStG liegt vor, wenn

1. aufgrund eines Entschlusses des Steuerpflichtigen
2. die bisher in diesem Betrieb entfaltete Tätigkeit endgültig eingestellt wird und
3. alle wesentlichen Betriebsgrundlagen
4. in einem einheitlichen Vorgang, d.h. innerhalb eines kurzen Zeitraums,
5. insgesamt klar und eindeutig, äußerlich erkennbar
 - in das Privatvermögen überführt oder
 - an verschiedene Erwerber veräußert oder
 - teilweise veräußert und teilweise in das Privatvermögen überführt werden und
6. dadurch der Betrieb als wirtschaftlicher Organismus (in seiner bisherigen Form) zu bestehen aufhört.

Eine Betriebsaufgabe kann auch zu einem steuerpflichtigen Aufgabegewinn führen; in diesem Fall sind aber auch die Steuerbegünstigungen der Betriebsveräußerung (Freibetrag und Tarifbegünstigung des sog. „halben Steuersatzes“) zu gewähren. Um die Steuerbegünstigungen nicht zu gefährden, muss die Betriebsaufgabe innerhalb eines „kurzen Zeitraums“ abgewickelt werden, der je nach Einzelfall, möglichst weniger als 19 Monate betragen sollte⁸.

Ein steuerpflichtiger Aufgabegewinn kann sich vor allem infolge von Veräußerungen einzelner Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens oder durch die Überführung (sog. Entnahme) der Wirtschaftsgüter in das steuerliche Privatvermögen ergeben.

Praxistipp

Dem Finanzamt sollte zeitnah im Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe eine Aufgabeerklärung abgegeben werden.

Keine Betriebsaufgabe liegt vor, wenn lediglich eine Betriebsunterbrechung gegeben ist oder der Betrieb im Ganzen verpachtet wird (sog. Verpächterwahlrecht). Durch Letzteres vermeidet man die Besteuerung eines Aufgabegewinns, wenn sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen verpachtet werden.

⁸ BFH-Urteil vom 20.01.2005 IV R 14/03, BStBl 2005 II S. 395

2. BETRIEBSAUFGABE

2.2. Ermittlung des Aufgabegewinns

Grundlage der Ermittlung des Aufgabegewinns ist ebenfalls eine Schlussbilanz auf den zu bestimmenden Aufgabzeitpunkt, die sog. Aufgabebilanz, in der die Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert zu bewerten sind. Bei einem unterjährigen Aufgabzeitpunkt, sind 2 Schlussbilanzen auf denselben Zeitpunkt zu erstellen, wobei die 1. Schlussbilanz der Abgrenzung des laufenden Gewinns vom Aufgabegewinn dient⁹.

Der **Aufgabegewinn** ist wie folgt zu ermitteln:

- (Summe der) Einzelveräußerungspreise der im Rahmen der Betriebsaufgabe veräußerten Wirtschaftsgüter, § 16 Abs. 3 Satz 6 EStG
- ./.
- gemeine Werte der ins Privatvermögen überführten Wirtschaftsgüter, § 16 Abs. 3 Satz 7 EStG
- ./.
- Kosten im Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe
- ./.
- Buchwert des Betriebsvermögens (Kapitalkonto lt. Aufgabebilanz)

= **Aufgabegewinn**

Nicht zum begünstigten Aufgabegewinn gehören (und damit sind sie aus der Ermittlung auszuscheiden) die Gewinne, die während und auch nach der Aufgabe eines Betriebs aus normalen Geschäften und ihrer Abwicklung anfallen.

⁹ BFH-Urteil vom 05.05.2015 X R 48/13, BFH/NV 2015 S. 1358

2. BETRIEBSAUFGABE

2.3. Fallbeispiel Betriebsaufgabe

Sachverhalt

Fahrlehrer Charly Schluss gibt den Betrieb seiner Fahrschule auf und setzt sich mit Vollendung des 68. Lebensjahres zur Ruhe. Dem Finanzamt übermittelt er eine Aufgaberklärung.

Den Betrieb hatte er auf seinem auch privat genutzten Wohngrundstück betrieben. Die betrieblichen Räume befinden sich im EG, die Wohnung im Obergeschoss. Nach Beendigung der betrieblichen Tätigkeit nutzt er das EG privat für sein Hobby des Modelleisenbahnbaus. Der Buchwert des betrieblichen Grund- und Bodenanteils beträgt 60.000 EUR, der Buchwert des Gebäudeanteils (jeweils nur EG) 40.000 EUR. Der gemeine Wert des betrieblichen Teils beträgt insgesamt 200.000 EUR.

Lösung

Im Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe wurde der betriebliche genutzte Grundstücks- und Gebäudeteil ins Privatvermögen entnommen. Im Rahmen der Ermittlung des Aufgabegewinns ist die stille Reserve i. H. v. 100.000 EUR zu versteuern. Sollte kein weiterer Aufgabegewinn entstanden sein, würde nach Abzug des Freibetrags von 45.000 EUR, der verbleibende Betrag von 55.000 EUR auf Antrag mit 56 % des tariflichen Steuersatzes versteuert werden. Beträgt der tarifliche Steuersatz z. B. 28 %, würde die Einkommensteuer auf den Aufgabegewinn = 8.624 EUR betragen (55.000 EUR x 15,68 % (28 % x 56 %)).

2.4. Besonderheit Verpächterwahlrecht

Gibt man den Betrieb auf und behält das Betriebsgrundstück zurück, um es an einen neuen Betriebsinhaber zu vermieten oder zu verpachten, der den Betrieb dort fortführt, hat man das Wahlrecht, entweder

- a) Eine Betriebsaufgabe zu erklären und die stillen Reserven (mit Steuerbegünstigung des Freibetrags und dem sog. „halben Steuersatz“ zu versteuern oder
- b) Keine stillen Reserven zu versteuern und (nur noch) aus der Betriebsverpachtung Einkünfte zu versteuern.

3. BETRIEBSÜBERGABE ZU LEBZEITEN

3.1. Allgemeines

Soll der Betrieb (insbesondere) in der Familie übergeben werden, ist dies im Regelfall steuerneutral möglich.

Aus Sicht der Ertragsteuern kommt es nicht zur Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven, sondern zur sog. Buchwertfortführung, wenn der Betrieb im Ganzen unentgeltlich, also im Wege der Schenkung übertragen wird, § 6 Abs. 3 EStG.

Aus Sicht der Schenkungsteuer können für eine Schenkung die Steuerbegünstigungen der §§ 13a, b ErbStG genutzt werden, so dass unter bestimmten Voraussetzungen die Entstehung einer Schenkungsteuer vermieden werden kann. Siehe dazu Tz. 3.4.

Praxistipp

Dieselben Grundsätze gelten auch beim Erwerb von Todes wegen.

D.h. auch hier kommt es zur Buchwertfortführung und eine Übertragung von Betriebsvermögen ist (im Regelfall) bei der Schenkungsteuer begünstigt und führt zur Verschonung im Rahmen der Grenzen.

3. BETRIEBSÜBERGABE ZU LEBZEITEN

3.2. Ertragsteuerrecht: Ziel der Buchwertfortführung

Wird ein Betrieb insgesamt (also mit allen wesentlichen Betriebsgrundlagen) unentgeltlich – also durch Schenkung – übertragen, kommt es zur Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 3 EStG.

Hauptanwendungsfall des § 6 Abs. 3 EStG in der Praxis und auch Normzweck ist die Begünstigung der vorweggenommenen Erbfolge innerhalb der Familie. Diese ist aber nicht Voraussetzung der Anwendung des § 6 Abs. 3 EStG.

So kann also bspw. ein Betrieb auch durch Schenkung an Arbeitnehmer übertragen werden¹⁰.

Grundlage einer Betriebsschenkung ist auch wieder eine Schlussbilanz, wenn bisher Bilanzen aufgestellt wurden, ansonsten reicht eine einfache Einnahme-Überschuss-Rechnung aus.

Unentgeltliche Übertragungen liegen auch vor, wenn im Betrieb noch Verbindlichkeiten (z. B. zur Finanzierung von Betriebsvermögen) bestehen, die vom Nachfolger übernommen werden. Die Schuldübernahme führt also nicht zu einer Betriebsveräußerung.

Außerdem sind nach der sog. Einheitstheorie des BFH (Bundesfinanzhofs) Zahlungen bis zur Höhe des Kapitalkontos des Übergebers unschädlich.

Ein weiterer Sonderfall ist der des negativen Kapitalkontos. Hier sollte bei Schenkungsabsicht im Zweifel ein entsprechender Schenkungsvertrag geschlossen werden¹¹.

Praxistipp

Da man im Steuerrecht bei Übertragungen auf sog. „fremde“ Dritte (wie z. B. auf Arbeitnehmer) unterstellt, dass diese eine Gegenleistung erbringen müssen, sollte im Fall einer Schenkungsabsicht, ein klarer und eindeutiger Schenkungsvertrag geschlossen werden.

¹⁰ Bei „normaler“ Veräußerung greifen die Grundsätze der Tz. 1 bzw. Tz. 2 bei teilweiser Veräußerung.

¹¹ Vgl. dazu z. B. das Urteil des FG Düsseldorf vom 19.01.2010 13 K 4281/07 F, EFG 2010 S. 803

3. BETRIEBSÜBERGABE ZU LEBZEITEN

3.3. Schenkung von Gesellschaftsanteilen aus Sicht der Ertragsteuern

Die vorgenannten Grundsätze zur Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 3 EStG gelten entsprechend, wenn Anteile an einer Personengesellschaft durch Schenkung übertragen werden sollen.

Bei Schenkung von Anteilen an Kapitalgesellschaften i. S. d. § 17 EStG (das ist der Regelfall) ergeben sich keine ertragsteuerlichen Folgen für den Übergeber, lediglich die Anschaffungskosten der Beteiligung werden vom Erwerber übernommen.

3.4. Betriebsübergabe und Schenkungsteuer

Bei einer Veräußerung (einem sog. voll entgeltlichen Vorgang) kommt es nicht zu einer Schenkung, also entsteht auch keine Schenkungsteuer.

Wird der Betrieb jedoch zu Lebzeiten unentgeltlich übertragen, liegt eine Schenkung vor. Gleiches gilt im Erbfall. Dieser Erwerb kann aber ganz oder teilweise von der Schenkung- oder Erbschaftsteuer befreit sein.

Dazu ist jedoch eine komplexe Prüfung erforderlich, die insbesondere folgende Punkte umfasst:

- in welcher Rechtsform wird die Fahrschule/der Betrieb geführt? Einzelunternehmen, Personengesellschaft (z.B. GbR) oder Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH)?
- wie hoch ist der Wert des Betriebs im Zeitpunkt der Übertragung?
- welches Vermögen wird konkret übertragen?

Die Höhe des Werts des Betriebsvermögens ist durch eine Unternehmensbewertung zu ermitteln. Diese wird auf zwei Säulen gestützt:

- einen Ertragswert (im sog. vereinfachten Ertragswertverfahren, in dem aus dem Ergebnis der letzten 3 Vorjahre ein Unternehmenswert ermittelt wird) und
- einen Substanzwert (bei dem das vorhandene aktive Betriebsvermögen, z.B. Grundstücke und Fahrzeuge, um das passive Betriebsvermögen, z.B. Bank- und Steuerschulden, gemindert wird; die Wertansätze erfolgen allerdings zu Verkehrswerten, die von den ertragsteuerlichen Buchwerten abweichen können).

Entscheidend ist jeweils der höhere Wert.

Im Idealfall ist der Wert des gesamten Betriebsvermögens begünstigt und bleibt durch den Abzug eines sog. Verschonungsabschlags zu 85 % steuerfrei. Eventuell ist auch ein weiterer Freibetrag von bis zu 150.000 EUR zu berücksichtigen.

Dadurch können Betriebe mit einem Wert von 1 Million EUR steuerfrei verschenkt werden, wenn alle weiteren Voraussetzungen vorliegen.

3. BETRIEBSÜBERGABE ZU LEBZEITEN

Achtung

Wenn der Betrieb für einen Preis veräußert wird, der mehr als 20 % vom wahren Wert des Betriebs nach unten abweicht, nimmt die Finanzverwaltung regelmäßig eine Schenkung an, auch wenn Verkäufer und Käufer nicht verwandt oder befreundet sind. In diesem Fall wird eine Bereicherung des Erwerbers ermittelt, indem vom Wert des übertragenen Betriebs der Kaufpreis abgezogen wird.

Die Schenkungsteuerbefreiungen (§§ 13a, 13b ErbStG) können aber auch in diesem Fall zur Anwendung kommen.

Nach der Schenkung

Wird der Betrieb übertragen und bleibt die Übertragung (zunächst) ganz oder teilweise von der Erbschaft- oder Schenkungsteuer befreit, löst dies eine „Überwachung“ von 5 oder 7 Jahren aus:

Innerhalb dieser Frist (zu rechnen ab dem Tag der Übertragung) darf der Betrieb z.B. nicht veräußert oder aufgegeben werden, sonst kommt es zu einem rückwirkenden Wegfall der Steuerbefreiung für die ursprüngliche Schenkung oder Erbschaft. Der Wegfall erfolgt dabei allerdings nur zeitanteilig: Für jedes volle Jahr ohne Verstoß hat man sich bei der Frist von 5 Jahren 1/5 der Befreiung dauerhaft gesichert. Nach 5 Jahren ohne Verstoß wäre also (im 6. Jahr) eine Veräußerung des Betriebs ohne rückwirkende Auswirkung auf den ursprünglichen Erwerb möglich.

Neben der Veräußerung oder Aufgabe des gesamten Betriebs sind noch weitere Einschränkungen zu beachten, z.B. dürfen keine Entnahmen über die Summe der in der 5-Jahresfrist erzielten Gewinne und getätigten Einlagen sowie eines Karenzvertrags von 150.000 EUR hinaus getätigt werden. Soweit die Entnahmen den zulässigen Betrag überschreiten, kommt es zu einer rückwirkenden Besteuerung (anteilig). Diese Regelung kann jedoch vermieden werden, insbesondere indem Entnahmen auf einen Zeitpunkt nach Ablauf der 5 Jahre verlegt werden. Es geht insoweit nur um ein Problembewusstsein.

Bei Betrieben mit mehr als 5 Beschäftigten (hierbei zählen auch Teilzeitbeschäftigte mit, sofern sie nicht nur befristet -auf max. 6 Monate- beschäftigt sind) ist zudem die sog. Lohnsummenregelung zu beachten:

Innerhalb von 5 (bzw. 7) Jahren ab dem Zeitpunkt der Schenkung/des Erbfalls muss die Summe der gezahlten Löhne und Gehälter einen bestimmten Anteil des durchschnittlichen Lohnniveaus der Vorjahre (5 Kalenderjahre vor dem Jahr der Übertragung) erreichen.

Wird der entsprechende Anteil nicht erreicht, führt auch dieser Verstoß zu einem rückwirkenden anteiligen Wegfall der Steuerbefreiung für die ursprüngliche Schenkung/den ursprünglichen Erbfall.

3. BETRIEBSÜBERGABE ZU LEBZEITEN

3.5. Fallbeispiel

Sachverhalt

Fahrlehrer Gus Gasfuß (G) überträgt am 01.07.2024 im Alter von 55 Jahren seinen Betrieb (Fahrschule in der Rechtsform eines Einzelunternehmens) unentgeltlich auf seine Tochter Tina Gasfuß (T). In den Jahren 2021 bis 2023 hat G einen durchschnittlichen steuerlichen Gewinn von 250.000 EUR erzielt. Darin enthalten ist der Lohn für seine beiden Angestellten. Ein Unternehmerlohn für G selbst ist steuerlich nicht abzugsfähig, würde aber 50.000 EUR betragen. Zu seinem Betrieb gehören ein Grundstück im Wert von 300.000 EUR und Fahrzeuge im Wert von 200.000 EUR. Weiteres Vermögen ist (aus Vereinfachungsgründen) nicht anzunehmen.

Schenkungsteuerliche Folgen

Der Vorgang unterliegt der Schenkungsteuer (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG).

Der Wert des Betriebsvermögens liegt bei

- $(250.000 \text{ EUR} - 50.000 \text{ EUR}) \times 70 \% \times 13,75 = 1.925.000 \text{ EUR}$ im vereinfachten Ertragswertverfahren und
- 500.000 EUR im Substanzwertverfahren.

Anmerkung zu vereinfachten Ertragswertverfahren

Der Steuerbilanzgewinn ist um einen nicht berücksichtigten angemessenen Unternehmerlohn zu vermindern. Das vorläufige Betriebsergebnis ist um einen typisierten Ertragsteueraufwand von 30 % zu vermindern. Der so ermittelte Jahresertrag ist mit dem Faktor 13,75 zu kapitalisieren.

Sofern kein sog. Verwaltungsvermögen vorhanden ist, sind folgende Steuerbefreiungen zu gewähren:

- Verschonungsabschlag = $1.925.000 \text{ EUR} \times 85 \% = 1.636.250 \text{ EUR}$
- Abzugsbetrag = 80.625 EUR.

Der Unternehmenswert ist daher in folgender Höhe steuerpflichtig:

	1.925.000 EUR
./.	1.636.250 EUR
./.	80.625 EUR
=	208.125 EUR

Sofern es in den 10 Vorjahren eine Schenkung von G an T gegeben hat, wird der „persönliche Freibetrag“ der Tochter von 400.000 EUR nicht überschritten. Eine Schenkungsteuer ist nicht festzusetzen.

Fortsetzung

T verkauft den Betrieb aufgrund einer einmaligen Gelegenheit nach 2,5 Jahren zum 31.12.2026 für 2 Mio. EUR an Frank Fahrer.

Der Verstoß gegen die „Behaltensregelung“ (§ 13a Abs. 6 Nr. 1 ErbStG) führt dazu, dass rückwirkend der Verschonungsabschlag nur noch zu 40 % (2 volle Jahre / 5 Jahre) zu gewähren ist, d.h. i.H.v. 654.500 EUR. Der Abzugsbetrag entfällt vollständig.

Rückwirkend ist folgender Betrag steuerpflichtig:

	1.925.000 EUR
./.	654.500 EUR
=	1.270.500 EUR

Nach Abzug des persönlichen Freibetrags verbleibt ein steuerpflichtiger Erwerb von 870.500 EUR. Die gegen T **festzusetzende Steuer** beträgt $870.500 \text{ EUR} \times 19 \% = 165.395 \text{ EUR}$.

4. UMSATZSTEUER

4. Umsatzsteuer

Wird der Fahrschulbetrieb übertragen (voll entgeltlich, teilentgeltlich oder unentgeltlich) liegt im Regelfall ein nicht der Umsatzsteuer (USt) unterliegender Vorgang vor, sog. Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a UStG). Dies gilt zumindest, wenn der Erwerber den Betrieb fortführt. Eine USt entsteht in diesem Fall nicht, es darf somit keine Rechnung mit einem gesonderten USt-Ausweis erteilt werden.

Sofern in den letzten 5 Jahren (bei Grundstücken 10 Jahre) Investitionen getätigt wurden, geht die Beurteilung des Vorsteuerabzugs auf den Erwerber als (umsatzsteuerlichen) Rechtsnachfolger über (bei sog. Berichtigungsobjekten gem. § 15a UStG).

Wird der Betrieb nicht vom Erwerber fortgeführt, sondern nur einzelne Teile des Betriebs verkauft (z.B. Grundstück oder Fahrzeuge), sind diese Umsätze steuerbar und nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu behandeln.

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Es erfolgt keine Übernahme der Haftung für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Ausführungen.

Es wird auch keine Gewähr dafür übernommen, dass alle für den konkreten Einzelfall relevanten Aspekte aufgeführt wurden. Der konkrete Einzelfall muss stets durch einen Fachkundigen (insbes. Steuerberater, Rechtsanwalt) untersucht werden.

Die Autoren stehen hierfür als Ansprechpartner zur Verfügung.

Kontakt E-Mail Adresse: t.srebne@beratungs-werk.de

Das Urheberrecht wurde abgetreten an den:

MOVING International Road Safety Association e. V.
Schumannstraße 17
10117 Berlin

Autoren sind:

Tino Srebne
Dipl. Finanzwirt (FH)
Steuerberater

Thore Guse
Dipl. Finanzwirt (FH)
Steuerberater

Beratungswerk Steuern + Recht
Kratzsch, Reiter, Srebne & Guse
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Kreuzberger Ring 7a
65205 Wiesbaden

Februar 2024

Impressum

**MOVING International Road
Safety Association e. V.**

Schumannstraße 17
10117 Berlin

T: + 49 30 25 74 16 70

info@moving-roadsafety.com

www.moving-roadsafety.com

Redaktion

Jörg-Michael Satz

Stand 2024